

Statuten

Zollmusik Basel

(Überarbeitung 2018)



Inhaltsverzeichnis

Kapitel

- I. Allgemeines und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organisation**
- IV. Schlussbestimmungen**

Anhang

Reglement über die Uniformenabgabe

Reglement über die Instrumentenabgabe

Reglement über die Abgabe von Fleissprämien und Ehrung von Mitgliedern

Reglement über die Aus- und Weiterbildung

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Die im Jahre 1984 gegründete Zollmusik Basel (nachstehend ZMB genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.
- 1.2 Die ZMB ist Mitglied des Musikverbandes beider Basel.
- 1.3 Die ZMB ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Sämtliche Ämter/Funktionen dieser Statuten sind geschlechtsneutral und stehen Frauen und Männern offen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die ZMB stellt sich zur Aufgabe, gehaltvolle Blasmusik zu spielen, die Kameradschaft zu fördern sowie mit einem Jahreskonzert und anderen öffentlichen Auftritten die Verbundenheit mit der Bevölkerung zu pflegen.
- 2.2 Auf Anfrage umrahmt die ZMB Anlässe der Zollverwaltung, sofern dies zum betreffenden Zeitpunkt möglich ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 3.1 Die ZMB umfasst:
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder können aktive oder pensionierte Angehörige der Zollverwaltung werden.
 - Es können auch verwaltungsfremde Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- Bewerber mit ungenügenden musikalischen Kenntnissen sollen sich dem Ausbildungsreglement entsprechend aus- und weiterbilden.
- Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag der Musikkommission an der Generalversammlung.

4.2 Pflichten als Aktivmitglied:

- Anerkennung der Vereinsstatuten.
- Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen.
- Befolgung der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Besuch der Proben und Veranstaltungen.
- Pflege und Instandhaltung aller von der ZMB erhaltenen Gegenstände. (Für Uniformen und Instrumente gelten die entsprechenden Reglemente).
- Bezahlung des durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- Gibt bis spätestens Ende November des Vereinsjahres Begehren für Revision/ Ersatz von ZMB- Instrumenten dem Materialverwalter zHd. der Musikkommission (Muko) für die Budgeterstellung ein, mit Kostenvoranschlag eines anerkannten Instrumentenbauers.
- Aktivmitglieder mit Privatinstrumenten, die im Interesse der ZMB genutzt werden, können dem Materialverwalter (zHd. Muko) ebenfalls bis Ende November des Vereinsjahres Begehren für Revisionsarbeiten eingeben.
- Geben die vom Vorstand bewilligte Revision selbständig bei einer Fachperson in Auftrag. Dabei ist zeitlich darauf zu achten, dass der Musikbetrieb aufrechterhalten werden kann.

4.3 Dispens / Absenzen:

- Dispens und Absenzen werden durch die entsprechenden Reglemente festgelegt.

4.4 Ende der Aktivmitgliedschaft:

Diese erlischt:

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss mit Vereinsbeschluss.
- durch den Tod.

4.5 Freiwilliger Austritt:

- Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.
- Er hat schriftlich an den Präsidenten zHd. der Generalversammlung zu erfolgen.

4.6 Ausschluss von Aktivmitgliedern:

Durch Beschluss mit Zweidrittels-Mehrheit (2/3) der Aktivmitgliederversammlung, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- Wer den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch schwerwiegende Verstöße das Ansehen der ZMB schädigt.

- Wer fünf (5) Mal unbegründet oder unentschuldigt den Proben und Anlässen fernbleibt.

4.7 Rückgabe der Vereinsgegenstände:

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle von der ZMB zur Verfügung gestellten Gegenstände innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. (Für Uniformen und Instrumente sind die entsprechenden Reglemente massgebend).

4.8 Ansprüche:

Mit dem Ende der Aktivmitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der ZMB.

Art. 5 Passivmitglieder

5.1 Als Passivmitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die die ZMB mit dem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag unterstützen.

5.2 Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

6.1 Ehrenmitglied wird, wer in der ZMB während 20 Jahren als Aktivmitglied mitgewirkt hat.

6.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag an der GV auch solchen Einzelpersonen oder Körperschaften verliehen werden, die der ZMB besondere Dienste erbracht haben.

6.3 Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

6.4 Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 7 Gönnermitglieder

7.1 Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag entrichtet.

7.2 Gönnermitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

III. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe der ZMB sind:
- die Generalversammlung
 - die Aktivmitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Musikkommission
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ZMB.
- Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt.
 - Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.
 - Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
 - Es sind alle Aktiv-, Ehren- und Gönnermitglieder einzuberufen.
 - Mit der Einberufung ist die Traktandenliste, inkl. der eingereichten Anträge, die zur Beschlussfassung der GV vorgelegt werden sollen, bekanntzugeben.
- 9.2 Geschäfte der Generalversammlung:
- Appell mittels Präsenzliste
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte:
 - - des Präsidenten
 - - Obmannes der Musikkommission
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Mutationen, Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - Wahl des Präsidenten, des Hauptkassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Dirigenten, des Vizedirigenten, der Musikkommission, der Rechnungsrevisoren, des Materialverwalters und des Fähnrichs.
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Gehalt des Dirigenten (nur wenn es ändern soll)
 - Auftrittentschädigung des Vizedirigenten (nur wenn es ändern soll)
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
 - Jahresprogramm
 - Ehrungen
 - Diverses

- 9.3 Ausserordentliche Traktanden (wie z.B. Änderung der Statuten, Auflösung der ZMB) sind in der schriftlichen Einladung anzukünden.
- 9.4 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor derselben, schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.
- 9.5 Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn die Hälfte (1/2) der Aktivmitglieder dies verlangen. Diese ist baldmöglichst durchzuführen.
- 9.6 Eine ausserordentliche GV kann auch durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- 9.7 Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig.
- 9.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
- 9.9 Sie sind durch offenes Handmehr vorzunehmen, sofern nicht von einem Drittel (1/3) der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- 9.10 Bei Stimmgleichheit gibt den Ausschlag:
 - bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten
 - bei Wahlen das Los

Art. 10 Aktivmitgliederversammlung

- 10.1 Eine Aktivmitgliederversammlung kann je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- 10.2 Zu einer Aktivmitgliederversammlung sind alle aktiv tätigen Mitglieder einzuladen.
- 10.3 Eine Aktivmitgliederversammlung kann von einem Drittel (1/3) der aktiv tätigen Vereinsmitglieder verlangt werden.
- 10.4 An Stelle einer Aktivmitgliederversammlung kann der Präsident im Anschluss an eine Musikprobe eine Aktivmitgliederinformation durchführen. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Aktivmitgliederversammlung.
- 10.5 Nicht aktiv tätige Mitglieder sind zu der Versammlung zugelassen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 10.6 Die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte (1/2) der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 10.7 Sie entscheidet im Speziellen über die musikalischen und finanziellen Vereinsgeschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- 10.8 Sie ist zuständig für Ersatz- und Erweiterungswahlen:
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Musikkommissionsmitglieder
 - des Dirigenten
 - des Vizedirigenten
 - des Materialverwalters
 - des Fähnrichs

- 10.9 Sie entscheidet über Annahme und Änderungen von Reglementen.
- 10.10 Sie behandelt die Ein- und Austritte aller Mitglieder sowie alle im direkten Zusammenhang mit der Aktivmitgliedschaft stehenden Angelegenheiten.
- 10.11 Sie entscheidet über die Vorschläge der Musikkommission.
- 10.12 Bei Abstimmungen gilt der Mehrheitsentscheid.

Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Die Leitung der ZMB wird einem Vorstand für die Dauer eines Jahres übertragen.
- 11.2 Der Obmann der Musikkommission gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.
- 11.3 Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden mit Ausnahme des Obmannes der Musikkommission von der GV gewählt.
- 11.4 Alle Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder der ZMB sein.
- 11.5 Der Vorstand kann durch Beschlussfassung der Aktivmitgliederversammlung erweitert werden.
- 11.6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Hauptkassier
 - Passiv- Gönnermitgliederkassier
 - Obmann der Musikkommission
- Doppelmandate sind zulässig und vorgesehen.
- 11.7 Für die ZMB zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Hauptkassier je zu zweien kollektiv.
- 11.8 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dieser es für notwendig erachtet.
- 11.9 Die Einladung hat in der Regel acht (8) Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 11.10 Drei (3) Vorstandsmitglieder können unter Grundangabe eine Sitzung verlangen. Diese ist innert acht (8) Tagen durchzuführen.
- 11.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder desselben anwesend ist.
- 11.12 Rücktritte aus dem Vorstand sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1
- Vertretung der ZMB nach innen und aussen.
 - Überwachung der Handhabung der Statuten und Reglemente.
 - Führung und Verwaltung des Vereines in administrativer und finanzieller Hinsicht.
 - Überwachung des Probenbetriebes.
 - Vorbereitung und Einberufung der GV.
 - Einberufung zur ausserordentlichen GV, wenn die Hälfte (1/2) der Aktivmitglieder gem. Art. 3 dies verlangen.
 - Organisation der Vereinsanlässe.
 - Überwachung von eingesetzten Kommissionen.

Art 13 Rechte des Vorstandes

- 13.1
- Stellen von Anträgen zuhanden der Generalversammlung.
 - Stellen von Anträgen zuhanden der Aktivmitgliederversammlung.
 - Er verfügt über einen Kredit von max. Fr. 3000.- pro Vereinsjahr für notwendige Anschaffungen und Entschädigungen im Interesse der ZMB.
 - Einberufung von Aktivmitgliederversammlungen.
 - Einberufung einer ausserordentlichen GV durch Vorstandsbeschluss.

Art. 14 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 14.1
- Der Präsident
- vertritt die ZMB nach innen und aussen.
 - führt den Vorsitz an Versammlungen.
 - trägt die Verantwortung für einen geordneten Probenbetrieb.
 - informiert den Vorstand und die Aktivmitglieder.
 - hat jährlich an der GV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
 - unterzeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder dem Hauptkassier.
- 14.2
- Der Vizepräsident
- unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben.
 - trifft im Verhinderungsfalle des Präsidenten alle unaufschiebbaren Anordnungen, die für einen ordnungsgemässen Betrieb des Vereins erforderlich sind,
 - führt eine genaue Kontrolle aller Mutationen der Aktiv- und Ehrenmitglieder mit Angabe der Anzahl Aktivjahre und ordentlichen Ernennungen von Mitgliedern.
 - meldet die zur Ernennung zum Veteran berechtigten Mitglieder an die zuständigen Stellen.
 - gibt anlässlich der GV den Mitgliederbestand bekannt.

- 14.3 Der Sekretär
- besorgt den gesamten Schriftverkehr.
 - unterzeichnet kollektiv mit dem Präsidenten die Korrespondenz.
 - verfasst die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.
- Diese sind in der Regel innert 8 Tagen nach der Sitzung bzw. Versammlung dem Präsidenten vorzulegen.
- 14.4 Der Hauptkassier
- führt und überwacht das gesamte Kassen- und Rechnungswesen.
 - legt am Ende jedes Geschäftsjahres die Betriebs- und Vermögensrechnungen vor.
 - unterzeichnet kollektiv zusammen mit dem Präsidenten.
- 14.5 Der Passiv-, Gönnermitgliederkassier
- führt eine genaue Kontrolle der Passiv- und Gönnermitglieder.
 - gibt zuhanden der GV den Passivmitgliederbestand bekannt.
 - legt dem Hauptkassier auf Ende Jahr die Rechnung der Passiv- und Gönnermitgliederbeiträge vor.

Art. 15 Die Musikdirektion

- 15.1 Die Musikkommission
- Die Musikkommission setzt sich aus dem Dirigenten, Vizedirigenten und drei (3) von der GV gewählten Aktivmitgliedern zusammen. Diese konstituiert sich selbst.
 - Auf einstimmigen Wunsch der Musikkommission kann die Aktivmitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss max. zwei (2) weitere Mitglieder in die Musikkommission wählen. Diese sind den übrigen Musikkommissionsmitgliedern gleichgestellt und anlässlich der nächsten GV zu bestätigen. Sie gehören der Musikkommission an bis zu ihrem Rücktritt oder durch Nichtwahl anlässlich der GV.
 - Der Obmann ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
 - Der Musikkommission obliegt die Auswahl geeigneter Musikkultur.
 - Beschlüsse über Anschaffungen von Literatur, die den budgetierten Betrag übersteigen, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - Sie führt ein genaues Verzeichnis über die vorhandene Musikkultur.
 - Sie organisiert und leitet die Aus- und Weiterbildung von Aktivmitgliedern.
 - Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Musikkommissionsmitgliedern und dem Präsidenten vierzehn (14) Tage nach der Musikkommisionssitzung zuzustellen ist.
 - Die Musikkommission meldet die öffentlich aufgeführten Werke an den Kantonalverband zuhanden der SUISA.
 - Die Musikkommission sammelt die eingegangenen Begehren für Revisionen und Neubeschaffung der Instrumente und leitet sie mit dem Antrag auf Ausführung oder Ablehnung an den Vorstand weiter.

- 15.2 Der Dirigent
- wird durch die Aktivmitgliederversammlung für die Dauer eines (1) Jahres gewählt. Die Wahl ist jedes Jahr an der GV zu bestätigen.
 - Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Vereins
 - leitet alle musikalischen Anlässe.
 - kann nach Absprache mit dem Präsidenten zusätzliche Proben anordnen.
 - ist Mitglied der Musikkommission und gehört dem Vorstand als Gast mit Mitspracherecht an.
 - hat das Recht, für die ZMB ungeeignete Musikliteratur abzulehnen.
 - Bei Auftritten der ZMB entscheidet er über die Wahl der Musikliteratur.
- 15.3 Der Vizedirigent
- wird durch die GV für die Dauer eines (1) Jahres aus den Reihen der Aktivmitglieder gewählt.
 - vertritt den Dirigenten, wenn dieser verhindert ist.
 - hat die zu spielende Musikliteratur mit dem Dirigenten oder wenn dieser verhindert ist, mit der Musikkommission abzusprechen.
 - An den von ihm geleiteten Proben hat er sich an die Richtlinien des Dirigenten zu halten.
- 15.4 Der Materialverwalter (Instrumente)
- ist verantwortlich für die Abgabe und Rücknahme der Instrumente und deren Zubehör.
 - führt eine genaue Kontrolle der Instrumenten Ein- und Ausgänge.
 - ist verantwortlich für die zweckmässige Lagerung der Instrumente.
 - führt ein genaues Bestandsverzeichnis.
 - erstellt nach Erhalt der Information über den Zustand der Instrumente zuhanden des Budgets einen Voranschlag für anfallende Revisionen/Reparaturen/Ersatz von Instrumenten.
 - gibt an der GV in schriftlicher Form Rechenschaft über den Bestand und Zustand des Materials.

Art. 16 Kassen- und Rechnungswesen

- 16.1 Die Kasse wird gespiesen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Beiträge und Zuwendungen aller Art

16.2

Haftung

- Für die Verbindlichkeit der ZMB haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- Der Vorstand ist für das Kassawesen verantwortlich.
- Nicht benötigte liquide Mittel werden mündelsicher angelegt.
- Das Rechnungsjahr und damit das Vereinsjahr beginnen am 1. Januar und enden per 31. Dezember.

16.3

Die Rechnungsrevisoren

- Die GV wählt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei (2) Jahren zwei (2) Rechnungsrevisoren und einen (1) Ersatzrevisor. Bei denselben sollte es sich nach Möglichkeit um Vereinsmitglieder handeln.
- Der amtsälteste Revisor scheidet aus.
- Die Revisoren prüfen den gesamten Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die gesamte Geschäftsführung.
- Zuhanden der GV haben sie einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.
- Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse sind die Revisoren nach Konsultation des Vorstandes berechtigt, einen ausserhalb des Vereines stehenden Sachverständigen beizuziehen.
- Dem Präsidenten und den Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zu, beim Hauptkassier und Passiv-, Gönnermitgliederkassier unangemeldete Kassenkontrollen durchzuführen. Diese müssen gegenüber den Rechnungsführern begründet werden.

Art. 17 ZMB-Fahne

Die ZMB besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Vereinsfahne.

Über die Verwendung derselben bestimmt der Präsident.

Der Fähnrich ist für die sachgemässe Aufbewahrung der Fahne und deren Zubehör verantwortlich.

Der Fähnrich wird durch die Aktivmitgliederversammlung gewählt.

Art. 18 Reglemente

Der Vorstand kann Betriebs Reglemente vorschlagen.

Diese sowie Änderungen an bestehenden Reglementen sind der Aktivmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Zurzeit bestehen folgende Reglemente:

- Reglement über die Uniformenabgabe
- Reglement über die Instrumentenabgabe
- Reglement über die Abgabe von Fleissprämien und Ehrungen von Mitgliedern
- Reglement über die Aus- und Weiterbildung von Musikanten

Art. 19 Auflösung der ZMB

Für die Auflösung der ZMB bedarf es der Zustimmung von Dreivierteln (3/4) der Aktivmitglieder.

Bei Auflösung der ZMB sind die Uniformen dem Kommando GWK, bzw. der Oberzolldirektion (OZD) in Bern, das übrige Material und die Finanzen dem Musikverband beider Basel (MVBB) zuhanden eines sich später gemäss Artikel 1 und 2 dieser Statuten konstituierenden Musikvereins auszuhändigen.

IV. Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der GV.

Vorliegende Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung der ZMB am 21. März 2018 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. März 2001 sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar.
Die Statuten werden auf der Homepage der Zollmusik Basel veröffentlicht.

Basel, den 21. März 2018

Der Präsident:



Fritz Lanz

Der Sekretär:



Kilian Rieder

Reglement über die Uniformenabgabe

1. Die Uniform der Zollmusik Basel besteht aus:
 - Blazer (dunkelblau)
 - Hose (dunkelblau)
 - Schildmütze (dunkelblau)
 - Leibgurt (Leder)
 - Anorak (Kälteschutz)
 - 2 Hemden (langarm)
 - 2 Hemden (kurzarm)
 - 2 Krawatten (gestreift)
 - 2 Paar Achselpatten (d.-blau)
 - 1 Trompeterschnur
2. Den Musikanten der Zollmusik Basel stellt die Zollverwaltung leihweise Uniformen zur Verfügung.
3. Für die Abgabe und Rücknahme der Uniformteile ist der Vizepräsident zuständig.
4. Die Achselpatten sind Eigentum der Zollmusik Basel.
6. Über das Tragen der Uniform entscheidet der Präsident.
8. Mitglieder der Zollmusik Basel dürfen die Uniform nur für Auftritte im Zusammenhang mit der Zollmusik Basel tragen.
9. Jedes Mitglied hat zu seiner Uniform äusserste Sorge zu tragen. Selbstverschuldete Beschädigungen werden zu Lasten des Mitgliedes behoben.
10. Bei Austritt oder Ausschluss ist die Uniform in einwandfreiem Zustand und chemisch gereinigt abzugeben. Die Reinigungskosten hat das Mitglied zu übernehmen.
11. Jedes Mitglied trägt zur Uniform
 - schwarze Socken
 - schwarze Schuhe
 - Hemd (kurz-/langarm) wird vom Präsidenten festgelegt.
12. Die Anschaffung der Socken und schwarzen Schuhe geht zu Lasten des Mitgliedes.

Stand: 21.03.2018

Reglement über die Instrumentenabgabe

1. Den Mitgliedern werden leihweise vereinseigene Instrumente abgegeben.
2. Für die Abgabe und die Rücknahme der Instrumente ist der Materialverwalter zuständig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das erhaltene Instrument sachgemäss zu pflegen und aufzubewahren.
4. Allfällige Mängel sind nach Rücksprache mit der Muko umgehend durch einen Fachmann beheben zu lassen. Das Mitglied hat dazu einen Kostenvoranschlag eines Fachmannes einzuholen und legt diesen der Muko vor.
5. Für selbstverschuldete Schäden haftet das Mitglied persönlich.
6. Für kleinere Unterhaltskosten hat das Mitglied selbst aufzukommen.
7. Mitgliedern, die im Interesse des Vereines eigene Instrumente benützen, werden lediglich die Reparatur- bzw. Unterhaltskosten erstattet, sofern ein Kostenvoranschlag vorliegt und dieser von der Muko nach Rücksprache mit dem Hauptkassier genehmigt wurde.
8. Der Materialverwalter erstellt jährlich eine Bestandeskontrolle und führt eine Planung über Revision/Ersatz von Instrumenten.
9. Über die Verwendung der vereinseigenen Instrumente ausserhalb der ZMB entscheidet der Präsident.
10. Die Verwendung für „Guggenmusik“ oder dgl. ist nicht gestattet.
11. Bei Austritt oder Ausschluss aus der ZMB ist das Instrument gereinigt und funktionstüchtig zurückzugeben.
12. Ungereinigte oder defekte Instrumente können auf Kosten des Mitgliedes instand gestellt werden.
13. Über Auswahl und Anschaffung von Instrumenten entscheidet die Musikkommission in Absprache mit dem Dirigenten und dem Vorstand.

Stand: 21.03.2019

Reglement über die Abgabe von Fleissprämien und Ehrung von Mitgliedern

1. Als Anerkennung für fleissigen Probenbesuch gibt die ZMB an die entsprechenden Mitglieder Fleissprämien ab.
 - 1.1 Massgebend für die Abgabe der Fleissprämien ist die Absenzenkontrolle.
 - Anspruch auf die Fleissprämie hat, wer nicht mehr als 5 Absenzen während eines Kalenderjahres aufweist.
 - Die Prämien werden anlässlich der GV abgegeben.
 - 1.2 Als besuchte Proben gelten:
 - berufliche bedingte Abwesenheit
 - Militär / Zivilschutz
 - Tod eines Familienangehörigen
 - 1.3 Zurzeit wird als Fleissprämie abgegeben:
 - 1 ~~Anerkennungskarte~~ Einkaufsgutschein im Wert von Fr. 20.-- *)
 - 1.4 Die Anerkennungskarten können anlässlich eines Vereisanlasses an Zahlungsstatt gegeben werden.
2. Beim Todesfall von Aktiv-, Ehren-, Passiv- oder Gönnermitgliedern gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder

Die ZMB wird die Abdankungsfeier musikalisch umrahmen, sofern zum Spielen genügend Musikanten anwesend sein können.

Ansonsten wird eine Fahndedelegation an der Abdankungsfeier teilnehmen und die ZMB anlässlich der nächsten Probe am Grabe des Verstorbenen spielen (vorgängige Information der Angehörigen).

Kondolenzbesuch durch 3 Vertreter der ZMB.

Kranzspende und Kondolenzkarte.

Meldung an den Musikverband beider Basel mit Angabe des Abdankungsortes und der Zeit bei Veteranen zusätzlich Meldung an den Veteranenbund.
 - 2.2 Passivmitglieder
 - Kondolenzkarte
 - 2.3 Gönnermitglieder
 - Kondolenzkarte

Stand: 21.03.2018

*) geändert auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss an der 35. GV vom 27.03.2019

Reglement über die Aus- und Weiterbildung

1. Bewerber, die nicht über eine genügende Ausbildung verfügen, sollen nach Möglichkeit Weiterbildungskurse eines kantonalen Musikverbandes oder einen gleichwertigen privaten Kurs besuchen.
2. Finanzielle Beiträge an Weiterbildungskurse werden von der ZMB nur gewährt, wenn diese im Interesse des Vereines liegen.
3. Allfällige finanzielle Beiträge der ZMB an die Kurskosten werden vom Vorstand festgelegt.

Stand: 21.03.2018